

Allgemeine Vertriebspartnerbedingungen einschließlich Abweichender Gerichtsstandsvereinbarung

Präambel /Ethische Regeln

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen gewerblichen Vertriebspartner (künftig Brand Ambassador) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Brand Ambassadors der Kannaway Europe B.V., Melisseweg 91, 9731BM Groningen, Niederlande, vertreten durch deren Geschäftsführern (Directors) geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: KANNAWAY) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Network-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- Unsere Brand Ambassadors beraten ihre Kunden ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Brand Ambassadors stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Brand Ambassadors von KANNAWAY vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Verbraucherwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Die Brand Ambassadors verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Brand Ambassadors rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.

- Während eines Kundenkontakts informieren die Brand Ambassadore den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die angebotenen Waren und – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Den Brand Ambassadors ist es untersagt, irreführende Aussagen oder unwahre Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen, wobei insbesondere keine Heil- oder Gesundheitsaussagen gemacht werden dürfen geschweige denn, dass die Waren als Arzneimittel oder Betäubungsmittel beworben werden dürfen.
- Die Brand Ambassadore dürfen keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Vertragskonditionen aufstellen, sofern diese nicht von KANNAWAY offiziell freigegeben worden sind.
- Brand Ambassadore werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Studien, Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von KANNAWAY offiziell autorisiert sind und eine zutreffend und vollständige Wiedergabe erfolgt, wobei keine veralteten oder sonst überholt Vorlagen verwendet werden dürfen. Studien, Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile, veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Brand Ambassadore werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- Die Brand Ambassadore dürfen keine Angaben im Hinblick auf ihre Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Brand Ambassadors machen. Weiterhin dürfen die Brand Ambassadore keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.
- Brand Ambassadore nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen ebenso wenig wie Minderjährige für eine Tätigkeit für KANNAWAY gewonnen werden dürfen.

- Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Brand Ambassadore die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit Brand Ambassadoren

- Die Brand Ambassadore gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Brand Ambassadoren anderer Wettbewerber oder anderer Network-Marketing Unternehmen.
- Neue Brand Ambassadore werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen der KANNAWAY gemacht werden.
- Es ist Brand Ambassadoren nicht gestattet, Vertriebspartner anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Brand Ambassadoren nicht gestattet, andere Brand Ambassadore zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von KANNAWAY zu bewegen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs verhalten sich die Brand Ambassadore von KANNAWAY stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Brand Ambassadoren anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen von KANNAWAY vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertriebspartnervertrages zwischen der Kannaway Europe B.V., Melisseweg 91, 9731BM Groningen, Niederlande, vertreten durch deren Geschäftsführern (Directors) geschäftsansässig daselbst, E-Mail-Adresse: supporteurope@kannaway.com, im Folgenden: KANNAWAY) und den unabhängigen und selbständigen Brand Ambassador. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) KANNAWAY erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) KANNAWAY ist ein Unternehmen, das über ein Brand Vertriebspartnernetzwerk hochwertige dekorative und pflegende Kosmetik, Nahrungsmittel, Nahrungsergänzung und Lifestyle-Produkte (künftig: Waren) vertreibt. Die Brand Ambassadors sollen für KANNAWAY die Waren vermitteln, so dass das Erbringen der Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts des Brand Ambassadors bildet. Für diese Tätigkeit ist es nicht erforderlich, dass die Brand Ambassadors finanzielle Aufwendungen tätigen, sie eine Mindestanzahl von Waren oder sonstige Leistungen von KANNAWAY abnehmen/erwerben oder die Brand Ambassadors andere Brand Ambassadors werben. Erforderlich ist lediglich die (kostenlose) Registrierung. Für ihre Tätigkeit erhalten die Brand Ambassadors eine entsprechende Vermittlungsprovision nach Abschluss eines erfolgreichen Warenverkaufs.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Brand Ambassadors zu werben. Für diese Tätigkeit erhalten die werbenden Brand Ambassadors bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Brand Ambassadors. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision, ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung, richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Compensation Plan (künftig Vergütungsplan).

(3) KANNAWAY stellt den Brand Ambassadors mit der erfolgreichen Registrierung neben Schulungs- und personalisierten Werbetoole und einer Auswahl von Startersets (Kannaway Value Packs) ein Online-Back-Office nebst einer replicated Website/Landingpage inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung, das es den Brand Ambassadors unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen ebenso wie die Brand Ambassadors - und Downline-Entwicklungen zu haben.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind, die im Besitz eines Gewerbenachweises (z.B. Gewerbescheins) sind (soweit erforderlich), möglich. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher (Konsumenten) ist nicht möglich.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Brand Ambassador-Antrag einreicht, sind auf Verlangen von KANNAWAY der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und der Antrag durch die verantwortlich handelnde Person (z.B. dem Geschäftsführer, Director) unterschrieben werden. Die Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter sind gegenüber KANNAWAY jeweils neben der verantwortlich handelnden Person persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und der Antrag durch die verantwortlich handelnde Person (z.B. dem geschäftsführenden Gesellschafter) unterschrieben werden. Die Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter sind gegenüber KANNAWAY jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Die Brand Ambassadeure können sich für die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Brand Ambassadeure bei KANNAWAY registrieren. Bei der Registrierung sind die Brand Ambassadeure verpflichtet, den Vertriebspartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß inklusive der Angabe der Personalausweisnummer oder Reisepassnummer und der Umsatzsteueridentifikationsnummer (oder Steuernummer, wenn keine Umsatzsteueridentifikationsnummer vorhanden) auszufüllen, das Dokument zu zeichnen, soweit es sich um eine Offline-Registrierung handelt und den Antrag sodann an KANNAWAY auf den vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptieren die Brand Ambassadeure durch gesonderte Unterschrift bei einer Offline-Registrierung und entsprechendem aktiven Häckchensetzen bei einer Online-Registrierung vor Übermittlung des Vertriebspartnerantrages diese Allgemeinen

Vertriebspartnerbedingungen einschließlich des Vergütungsplans als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil. Registrierungsanträge sind unverzüglich nach der Unterschrift spätestens binnen 72 Stunden danach an KANNAWAY auf dem vorgegeben Weg zu übersenden.

(6) Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, UG, Ltd.) wird nur ein Brand Ambassador-Antrag akzeptiert ebenso wie es verboten ist, dass sich eine als natürliche Person registrierte Person zusätzlich als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft bei KANNAWAY registriert. A Brand Ambassador may operate or have an ownership interest as a sole proprietorship in only one Kannaway business. No individual may have, operate or receive compensation from more than one Kannaway business. Individuals of the same family unit may enter into or have an interest in more than one Kannaway Business provided a family member acts as the direct sponsor of the other. A "family unit" is defined as spouses, domestic partners and dependent children living at or doing business at the same address.

(7) KANNAWAY behält sich das Recht vor, Brand Vertriebspartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(8) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) Satz 2 und (6) geregelten Pflichten ist die KANNAWAY ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Vertriebspartnervertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die KANNAWAY für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status der Brand Ambassadors als Unternehmer

(1) Die Brand Ambassadors handeln als selbständige und unabhängige Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Brand Ambassadors zunächst nebenberuflich tätig sind. Sie sind weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von KANNAWAY noch besteht ein Jointventure. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Die Brand Ambassadors unterliegen mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von KANNAWAY und tragen das vollständige unternehmerische Risiko ihres geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung ihrer sämtlichen geschäftlichen Kosten. Die Brand Ambassadors haben ihren Betrieb – soweit erforderlich - im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Die Brand Ambassadors sind als selbständige Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung ihrer Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung

einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich), ebenso wie zur Erlangung eines gegebenenfalls erforderlichen Versicherungsschutzes eigenverantwortlich. Insoweit versichern die Brand Ambassador, alle Provisionseinnahmen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für KANNAWAY erwirtschaften, an ihrem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. KANNAWAY behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer die Brand Ambassadors haben den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von KANNAWAY werden keine Sozialversicherungsbeiträge für die Brand Ambassadors entrichtet.

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei KANNAWAY als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt KANNAWAY Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Vertriebspartnerantrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (**Datum des Poststempels/ der E-Mail**) des Widerrufs.

Widerrufsfolgen:

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Brand Ambassadors bezogenen kostenpflichtigen Leistungen und die ungeöffneten und wiederverkaufbaren Waren gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an KANNAWAY zurückgeben.

Die Brand Ambassadors können sich nach dem Widerruf ihrer alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei KANNAWAY registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position der Brand Ambassadors mindestens 6 Monate zurückliegt und die widerrufenden Brand Ambassadors in dieser Zeit keine Aktivitäten für KANNAWAY verrichtet haben.

§ 6 Nutzung des Back Offices und der Landingpage / Lizenz- und Wartungsgebühren

(1) Die Brand Ambassadors erwerben mit der Registrierung bei KANNAWAY für die Vertragslaufzeit ein Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices, der Landingpage, ein Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Trainings- und Support-Tools ebenso wie administrative Unterstützung. Das Nutzungsrecht ist ein einfaches, auf die konkreten vorgenannten Leistungen bezogenes, nicht übertragbares

Nutzungsrecht; den Brand Ambassadors steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung der vorgenannten Leistungen ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu. Angebotene Inhalte dürfen nur zum Zwecke dieses Vertrages genutzt werden und ebenfalls nicht unerlaubt an Dritte weitergegeben werden.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege der in (1) genannten Leistungen berechnet KANNAWAY eine jährliche Nutzungs-, Wartungs-, Update- und Servicegebühr (künftig Brand Ambassador Fee) nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, die jeweils jährlich erstmals nach Abschluss des Vertriebspartnervertrages im Voraus zu entrichten ist.

§ 7 Pflichten der Brand Ambassadors

(1) Die Brand Ambassadors sind verpflichtet, ihre persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Brand Ambassadors sind ferner verpflichtet, KANNAWAY Änderungen ihrer persönlichen oder vertraglichen Verhältnisse ebenso wie Änderungen ihrer personenbezogenen oder sonstigen Daten umgehend unter der in § 1 genannten E-Mail-Adresse mitzuteilen oder - soweit möglich - die Änderungen im Backoffice selbst vorzunehmen.

(2) Den Brand Ambassadors ist es untersagt, bei ihrer Tätigkeit gegen das Lebensmittel-, Kosmetik-, Arzneimittel-, Betäubungsmittel-, Wettbewerbs- oder sonstige Recht zu verstoßen, die Rechte von KANNAWAY, deren Brand Ambassadors, verbundener Unternehmen, Kunden oder sonstiger Dritter zu verletzen, vorgenannte Personen und Unternehmen zu belästigen, herabzuwürdigen, berabzusetzen oder zu diffamieren oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Ferner gilt auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung einschließlich sogenannter „Cold Calls“ und das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe, Werbe-SMS (Spam) oder sonstiger elektronischer Webenachrichten z.B. via Social Media Diensten.

(3) Besondere Werberichtlinien

(a) An keiner Stelle und auf keinem Werbemittel dürfen die Brand Ambassadors Angaben über ihr Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei KANNAWAY machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Brand Ambassadors im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Brand Ambassadors ein größeres Einkommen mit ihrer Tätigkeit für KANNAWAY erzielen können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Brand Ambassadors zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene

Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressiver Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem, ist.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Brand Ambassadors die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen konnte.

(d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(e) Brand Ambassadors werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Studien, Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von KANNAWAY offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen

(f) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Brand Ambassadors werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um den Brand Ambassadors einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(g) Die Brand Ambassadors dürfen nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von KANNAWAY von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(e) Im Rahmen der Werbung, der Vertriebes oder sonst im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für KANNAWAY dürfen zu keiner Zeit Heil- oder Gesundheitsaussagen gemacht werden dürfen geschweige denn, dass die Waren als Arzneimittel oder Betäubungsmittel beworben werden dürfen.

(4) Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites, Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel, ebenso wie die Änderung der den Brand Ambassadors zur Verfügung gestellten replicated Website/ Landingpage, ist ausdrücklich nicht gestattet. Für den Fall, dass die Brand Ambassadors die Waren von KANNAWAY in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook oder Instagram), Online Blogs, Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) oder anderen Diensten aus dem Bereich Social Media bewerben (ein direkter Verkauf hierüber ist unzulässig), dürfen sie stets nur die offiziellen KANNAWAY Werbeaussagen, Banner, Items, Grafiken oder die sonstigen in der „Library“ von KANNAWAY bereit gestellten Inhalte verwenden. Verboten ist es bei solchen Werbehandlungen anonym oder unter falschen Namen zu handeln; vielmehr sind die Brand Ambassadors verpflichtet, ihren vollständigen Namen anzugeben ebenso wie ausdrücklich hervorzuheben, dass Sie als unabhängiger Vertriebspartner von KANNAWAY handeln. Blogbeiträge müssen immer in einem direkten Bezug zu den Blogthemen stehen. Es ist bei der Durchführung von Werbehandlungen im Social-Media-Bereich nicht erlaubt, sich des Blog-Spammings, des Spamdexing oder vergleichbarer Verbreitungsmitteln zu bedienen. Außerdem sind auch im Social-Media-Bereich die weiteren Vorgaben und Pflichten dieser Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen und des sonstigen geltenden Rechts einzuhalten sind

(5) Die Waren von KANNAWAY dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von den Brand Ambassadors vorgestellt und verkauft werden. Auf anderen Verkaufsplätzen, insbesondere Internet- oder Fernsehhandelsplätzen wie z.B. eBay, Facebook, Amazon, Allegro, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle, dürfen die Waren von KANNAWAY nicht zum Verkauf angeboten werden.

(6) Es ist den Brand Ambassadors stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Brand Ambassadors von KANNAWAY zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Waren von KANNAWAY dürfen von den Brand Ambassadors zwar ebenfalls auf Messen und Fachausstellungen präsentiert aber nur nach schriftlicher Zustimmung verkauft werden.

(8) Die Brand Ambassadors dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass sie im Auftrag oder im Namen von KANNAWAY handeln. Vielmehr sind sie verpflichtet, sich als „unabhängiger KANNAWAY Brand Ambassador“ vorzustellen. Internet- Homepages, Social-Media-Auftritte oder sonstige Social-Media-Aktivitäten, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger KANNAWAY Brand Ambassador“ aufweisen und dürfen über vorgenannte Formulierung hinaus nicht das

Kennzeichen KANNAWAY und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von KANNAWAY beinhalten. Den Brand Ambassadors ist es ferner untersagt, im Namen von KANNAWAY für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben oder Gelder entgegenzunehmen. Den Brand Ambassadors wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, KANNAWAY gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig haben die Brand Ambassadors für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen.

(9) Die Brand Ambassadors sind im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonstwie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Brand Ambassadors anderer Unternehmen einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von KANNAWAY einschließlich der zur Nutzung überlassenen replicated Website / Landingpage sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von den Brand Ambassadors weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(11) Auch die Verwendung des Kennzeichens KANNAWAY und/oder der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von KANNAWAY sind nur im Rahmen des vertraglichen Nutzungsrechtes erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains, die Verwendung des Kennzeichens KANNAWAY und/oder der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von KANNAWAY in identischer oder ähnlicher, vollständiger oder teilweiser Form zum Gegenstand haben und deren Registrierung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von KANNAWAY nicht zulässig ist. KANNAWAY kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen KANNAWAY und/oder die Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von KANNAWAY verwenden und deren Verwendung nicht von KANNAWAY schriftlich erlaubt worden ist, gelöscht werden und/oder an KANNAWAY übertragen werden. Nur die reinen Übernahmekosten (Kosten der Provider für Übernahme) für die Domain (nicht aber eine Zahlung für den Wert der Domain) werden von KANNAWAY für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von KANNAWAY enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(12) Die Brand Ambassadore können sich nach Kündigung ihrer alten Position erneut bei KANNAWAY registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch KANNAWAY für die alte Position der Brand Ambassadore mindestens 6 Monate zurückliegen und die kündigenden Brand Ambassadore in dieser Zeit keine Aktivitäten für KANNAWAY verrichtet haben.

(13) Den Brand Ambassadors ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über KANNAWAY, deren Waren, den KANNAWAY Vergütungsplan oder sonstige KANNAWAY Leistungen zu antworten. Die Brand Ambassadore sind verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an KANNAWAY an die unter § 1 genannte E-Mail-Adresse weiterzuleiten. Kundenanfragen oder -beschwerden jeglicher Art über die Produkte, den Service oder das Vergütungssystem sind ebenfalls umgehend an die unter § 1 genannte E-Mail-Adresse weiterzugeben.

(14) Die Brand Ambassadore verpflichten sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit für KANNAWAY verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte oder für Leistungen Dritter weitergeleitet und/oder verwendet werden.

(15) Die Brand Ambassadore dürfen nur in solchen Staaten Leistungen für KANNAWAY bewerben und vertreiben oder neue Brand Ambassadore gewinnen, die offiziell von KANNAWAY eröffnet wurden.

(16) KANNAWAY ermöglicht den Brand Ambassadors den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern und zur Verköstigung. Keinesfalls darf der Vertriebspartner selbst oder aber seine Familienmitglieder andere Vertriebspartner dazu veranlassen, Produkte in größeren Mengen für den Eigenverbrauch zu erwerben, die den persönlichen Gebrauch innerhalb eines Haushaltes unangemessen übersteigen. Die Brand Ambassadore versichern, dass sie mindestens 70 % der zuvor bei KANNAWAY erworbenen Ware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zum Zwecke der Verköstigung oder sonstigen Vertriebs eingesetzt haben. Durch eine jeweilige Neubestellung von Waren, versichern die Brand Ambassadore, dass von der vorherigen Bestellung mindestens 70% dieser Warenlieferung Produkte im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zum Zwecke der Verköstigung oder sonstigen Vertriebs eingesetzt wurden. Waren, die im Rahmen der 70 % Regelung als zum Zwecke des Vertriebs eingesetzt versichert wurden, dürfen nicht zurückverkauft oder sonst zurückgegeben werden. Ferner dürfen die Brand Ambassadore selbst oder durch Dritte nicht mehr Waren erwerben, als sie bei verständiger Würdigung innerhalb eines Monats zum Zwecke des Vertriebs einsetzen können.

(17) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern oder sogenannten automatischen Anrufmaschinen zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von KANNAWAY ist nicht gestattet.

(18) Die Brand Ambassadeure sind verpflichtet, KANNAWAY umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen Mitteilung oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Brand Ambassadeure zu machen.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Den Brand Ambassadors ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen, Waren und/oder Dienstleistungen zu vermitteln oder sonst zu vertreiben, auch wenn diese Wettbewerber sind.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es den Brand Ambassadors nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere KANNAWAY Brand Ambassadeure zu vertreiben.

(3) Soweit die Brand Ambassadeure gleichzeitig für mehrere Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig sind, verpflichten sie sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst ihrer jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit ihrer Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere dürfen die Brand Ambassadeure andere als KANNAWAY Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es den Brand Ambassadors untersagt; während seiner vertraglichen Tätigkeit für KANNAWAY andere KANNAWAY Brand Ambassadeure für den Vertrieb anderer Produkte und/oder Unternehmen abzuwerben.

(5) Den Brand Ambassadors ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Vertriebspartnervertrages gegen andere Brand Ambassadeure oder sonstige Vertriebsverträge, die sie mit anderen Unternehmen abgeschlossen haben und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Brand Ambassadeure haben absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von KANNAWAY und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten, ebenso wie der Downline-(Genealogie)_Aktivitäts Report und die darin enthaltenen Informationen, die Brand Ambassador-, Kunden- und Vertriebspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von KANNAWAY und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Vertriebspartnervertrages fort.

§ 10 Linienschutz / Bonusmanipulation/ Unerlaubter Einsatz von Kreditkarten/ Kein Gebietsschutz

(1) Jenen aktiven Brand Ambassadors, die neue Brand Ambassadors erstmals für einen Vertrieb der Produkte von KANNAWAY gewinnen, werden die neuen Brand Ambassadors in ihre Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Vertriebspartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von den neuen Brand Ambassadors bei KANNAWAY für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist ein nachträgliche Sponsorwechsel. Sollte allerdings KANNAWAY bei der Registrierung fehlerhaft einen falschen Sponsor eingesetzt haben, so ist nur für diesen Fall binnen 45 Tagen nach der Registrierung auf entsprechenden Antrag ein Sponsorwechsel möglich.

(2) KANNAWAY ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse von gesponserten Brand Ambassadors aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und die neu geworbenen Brand Ambassadors oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten der neu geworbenen Brand Ambassadors berichtigt. Sofern KANNAWAY durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits Brand Ambassadors bei KANNAWAY in einer anderen Vertriebslinie sind oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Vertriebspartnervertrag hatten. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Brand Ambassadors, die tatsächlich das KANNAWAY Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner) oder Personen, die nicht existieren, ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Ebenfalls ist die Verwendung von Kreditkarten zum Bezug von Waren oder sonstigen Leistungen untersagt, die nicht auf den Namen eines Brand Ambassador lautet.

(6) Den Brand Ambassadors steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten der Brand Ambassadors erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die KANNAWAY unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Die Brand Ambassadors verpflichten sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem KANNAWAY bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) und 19 geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat KANNAWAY das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von KANNAWAY gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die die Brand Ambassadors zu ersetzen verpflichtet sind.

(4) Die Brand Ambassadors haften ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die KANNAWAY durch eine Pflichtverletzung der Brand Ambassadors entstehen, außer die Brand Ambassadors haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Die Brand Ambassadors stellen KANNAWAY, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes der Brand Ambassadors gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der KANNAWAY von der Haftung frei. Insbesondere verpflichten sich die Brand Ambassadors insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die KANNAWAY in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen

KANNAWAY behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur, vor, die von den Brand Ambassadors zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die KANNAWAY den Brand Ambassadors innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten der Brand Ambassadors geben den Brand Ambassadors das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widersprechen diese den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertriebspartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungs pflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht der Brand Ambassador. Im Falle eines Widerspruchs ist KANNAWAY berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von KANNAWAY können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung

(1) Als Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung und ihre Tätigkeit erhalten die Brand Ambassadors bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen und Aufrechterhaltung des Aktivstatus die erwirtschafteten Provisionen und sonstigen Bonuszahlungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikations- und Aktivstatusanforderung aus dem KANNAWAY jeweils gültigen Vergütungsplan ergeben. Mit der Zahlung der Vergütung und Bonuszahlungen sind alle Kosten der Brand Ambassadors für die Aufrechterhaltung und Durchführung ihres Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und KANNAWAY wirksam zustande gekommen ist und der Kunde seinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages nicht widerrufen hat, insbesondere nach den Bestimmungen zum Fernabsatz- oder Haustürgeschäft. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Kunden auf dem Konto von KANNAWAY gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.) der Vertrag durch den Kunden rechtswirksam angefochten wird,

- c.) der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.) KANNAWAY die Annahme des Vertrages ablehnt,
- e.) fehlerhafte unvollständig Kundenaufträge eingereicht werden.
- f.) die Bestellungen nicht bezahlt oder zurückgeschickt und zurückbezahlt wurde

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, der Brand Ambassadors oder deren Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.

(4) Die Brand Ambassadors werden zunächst als Kleingewerbetreibende bei KANNAWAY geführt, außer sie teilen mit, dass sie über eine entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen, so dass sie dann als normale Gewerbetreibende geführt werden. Sie werden unter Mitteilung ihrer Umsatzsteueridentifikationsnummer und unter Vorlage einer Bestätigung des für sie zuständigen Finanzamtes KANNAWAY sofort informieren, sobald sie im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optieren oder die Kleinunternehmergrenzen überschreiten. Sobald der monatliche Provisionsanspruch der Brand Ambassadors erstmals einen Anspruch von 1.400,00 € übersteigt, zählen die Brand Ambassadors bei KANNAWAY nicht mehr als Kleingewerbetreibende, so dass KANNAWAY die Brand Ambassadors dann zur Übermittlung ihrer Umsatzsteueridentifikationsnummer auffordern wird, die unverzüglich spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab Zugang der Übermittlungsanforderung an KANNAWAY zu übermitteln ist bzw., sofern keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besteht, der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer binnen vorgenannter Frist nachzuweisen ist. KANNAWAY wird die Provision erst nach Übermittlung der Umsatzsteueridentifikationsnummer auskehren und bis dahin von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Auf die Möglichkeit der Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) dieser Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(5) Provisionen der Brand Ambassadors werden wöchentlich und monatlich gutgeschrieben und können nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf ihren Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der KANNAWAY stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem die Brand Ambassadors registriert sind, können nicht vorgenommen werden.

(6) Die Vertriebspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrunde liegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche der Vertriebspartner abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Mit der Zahlung der Vergütung gemäß (1) sind ferner alle Leistungen der Brand Ambassadors abgegolten, insbesondere auch

für die Herstellung und Pflege des Vertriebspartnerbestandes (Downline), des Kundenstockes ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch KANNAWAY zu leisten sind. Auf § 16 (5) wird ausdrücklich verwiesen.

(7) KANNAWAY ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist KANNAWAY zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen, z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei juristischen Personen, sofern beantragt und erteilt. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes von Provisionsauszahlungen seitens der KANNAWAY gilt als vereinbart, dass den Brand Ambassadors kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(8) KANNAWAY ist berechtigt, Forderungen, die KANNAWAY gegen die Brand Ambassadors zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Die Brand Ambassadors sind zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen der Brand Ambassadors aus Brand Ambassadorverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(10) Die Brand Ambassadors werden die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände KANNAWAY unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan. Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlungen sind KANNAWAY binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(11) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der KANNAWAY Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten monatlich an den Brand Ambassadors ausgekehrt. KANNAWAY behält sich das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtbetrag von US-Dollar 25,00 zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf den bei KANNAWAY für die Brand Ambassadors geführten Geschäftskonten fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an die Brand Ambassadors ausgezahlt.

§ 15 Sperrung der Brand Ambassador

(1) Für den Fall, dass die Brand Ambassadors nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch KANNAWAY die angeforderten Unterlagen oder Nachweise [z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder einen entsprechenden Antrag hierzu im Sinne des § 14 (4)] erbringt, steht KANNAWAY die vorübergehende Sperrung der Brand Ambassadors im KANNAWAY System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Unterlagen oder Nachweise zu.

(2) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch KANNAWAY als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich KANNAWAY das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. KANNAWAY behält sich insbesondere vor, den Zugang der Brand Ambassadors ohne Einhaltung einer Frist vorübergehend zu sperren, wenn die Brand Ambassadors gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt bis zur Beseitigung der entsprechenden Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung von KANNAWAY. Außerdem besteht auch ein Recht zu endgültiger Sperrung, sofern KANNAWAY auf eines der vorgenannten Pflichtverstöße zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.

(4) Der Zeitraum einer vorübergehenden Sperre ebenso wie eine endgültige Sperre berechtigt die Brand Ambassadors nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer die Brand Ambassadors haben die Sperrung nicht zu vertreten.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

(1) Der Vertriebspartnervertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann von den Brand Ambassadors auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der Brand Ambassador Fee im Sinne des § 6 (2) automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht eine Partei den Vertrag zuvor bei einer Frist von einem Monat zum Ende der 12-monatigen Vertragslaufzeit kündigt. Für den Fall einer Nichtzahlung der jährlichen Brand Ambassador Fee im Sinne des § 6 (2) endet der Vertriebspartnervertrag automatisch. Die Brand Ambassadors haben nun noch die Möglichkeit binnen einer Frist von 60 Tagen nach Vertragsende den Vertriebspartnervertrag durch ZHLUNG DER Brand Ambassador Fee zu reaktivieren und auch hierdurch die Vergütungsansprüche zurückzuerhalten, sofern die erforderlichen Qualifikationen und sonstigen vertraglichen Voraussetzungen in dem Monat der Reaktivierung erreicht werden. Eine Rückvergütung für die Zeit zwischen Beendigung des Vertrages und Reaktivierung desselben ist nicht möglich.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Vertriebspartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch KANNAWAY liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit denen die Brand Ambassadors ihrer Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommen oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem Verstoß gegen § 14 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern die Brand Ambassadors auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermitteln. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) oder 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist KANNAWAY ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Nach der Beendigung eines Vertrages ist ein erneuter Vertragsschluss erst nach Ablauf einer Frist von mindestens 6 Monaten möglich.

(4) Mit der Beendigung des Vertrages steht den Brand Ambassadors kein Recht auf Provisionierung mehr zu, ebenso wie keine Erlaubnis mehr besteht, für KANNAWAY tätig zu sein oder sich als Brand Ambassador zu bezeichnen, ebenso wie keine Marken oder sonstigen Kennzeichen oder Schutzrechte, Urheberwerke oder Domains, die eine Marke oder sonstiges Kennzeichen von KANNAWAY enthalten, nach Beendigung des Vertrages noch genutzt werden dürfen. Der Entfall des Provisionsanspruches gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge, der unberührt fortbesteht. Ferner steht den Brand Ambassadors mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch oder sonstiger Entschädigungsanspruch zu, da die Brand Ambassadors nach Maßgabe des § 4 (1) keine Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches sind.

(5) Kündigungen werden nur in Schriftform akzeptiert. Eine Kündigung muss Name und Anschrift des Vertriebspartners in Druckbuchstaben, die ID-Nummer des Brand Ambassadors ebenso wie seine Unterschrift enthalten. Der Brief soll an supporteurope@kannaway.com oder an die Adresse, die im § 1 erwähnt wurde.

(6) Bei vorzeitiger Kündigung des Vertriebspartnervertrages innerhalb der 12-Monatsfrist durch die Brand Ambassadors besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren im Sinne des § 6(2) oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Vertriebspartnervertrag erfolgten, außer die Brand

Ambassadore haben den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt oder eine Rückerstattung ist in diesen Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen ausdrücklich genannt.

(7) Falls die Brand Ambassadore gleichzeitig andere von dem Vertriebspartnervertrag unabhängige Leistungen von KANNAWAY beanspruchen, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Vertriebspartnervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass die Brand Ambassadore mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangen. Erwerben die Brand Ambassadore nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von KANNAWAY, so werden sie als normale Kunden geführt.

§ 17 Datenschutzpflichten der Brand Ambassadore

Es ist den Brand Ambassadors verboten, die ihnen bekannt werdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte / Tod der Brand Ambassador

(1) KANNAWAY kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält.

(2) Sofern als Brand Ambassadore eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(3) Obgleich ein KANNAWAY-Unternehmen ein privat geführter, unabhängig arbeitender Betrieb ist, unterliegen der Verkauf, die Übertragung oder Abtretung eines KANNAWAY -Geschäfts bzw. der Verkauf, die Übertragung oder die Abtretung eines Anteils an einer Business Entity [Geschäftseinheit], welche ein KANNAWAY -Brand-Ambassador-Geschäft besitzt oder betreibt, bestimmten Beschränkungen. Wenn ein Brand-Ambassador sein KANNAWAY -Geschäft oder seinen Anteil an einer Geschäftseinheit, die ein KANNAWAY -Geschäft besitzt oder betreibt, verkaufen möchte, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der verkaufende Brand-Ambassador muss auf der Director-Ebene oder höher qualifiziert sein;
- Der verkaufende Brand-Ambassador hat KANNAWAY ein Vorkaufsrecht auf Erwerb des Betriebs zu den gleichen Konditionen, die mit einem Dritterwerber vereinbart wurden, einzuräumen. KANNAWAY hat fünfzehn (15) Tage ab dem Datum des Erhalts des schriftlichen Angebots seitens des Verkäufers Zeit, um sein Vorkaufsrecht auszuüben;
- Der Käufer oder Übernehmer muss qualifizierter Brand-Ambassador werden. Sofern der Käufer ein aktiver KANNAWAY -Brand-Ambassador ist, muss er zunächst sein KANNAWAY -Geschäft beenden und sechs (6) Kalendermonate

warten, bevor ein Anteil an einem andersgearteten KANNAWAY -Business erworben wird;

- Bevor der Verkauf, die Übertragung oder die Abtretung abgeschlossen und durch die KANNAWAY bestätigt werden können, sind jedwede Schuldverpflichtungen der verkaufenden Partei gegenüber der KANNAWAY zu befriedigen.
- Der Verkäufer muss über eine gute Reputation verfügen und darf nicht gegen eine beliebige Vertragsbestimmung verstoßen haben, um zum Verkauf, zur Übertragung oder Abtretung eines KANNAWAY -Brand-Ambassador-Business berechtigt zu sein.

Vor dem Verkauf eines „Business Entity Interest“ hat der Verkäufer die KANNAWAY-Compliance-Abteilung schriftlich zu informieren und auf seine Verkaufsabsicht des KANNAWAY-Business bzw. -Business-Entity-Interests hinzuweisen. Der Verkäufer muss ferner, bevor er den Verkauf weiter fortsetzen kann, von der Compliance-Abteilung eine schriftliche Zustimmung erhalten haben.

(4) Der Vertriebspartnervertrag endet spätestens mit dem Tode der Brand Ambassador. Der Vertriebspartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Vertriebspartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei KANNAWAY als Brand Ambassadors registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von KANNAWAY aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (4) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (4) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Vertriebspartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf KANNAWAY über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, juristische Person oder Personengesellschaft registrierte Brand Ambassadors ihre Gesellschaft intern beenden, gilt, dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur Vertriebspartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Vertriebspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies KANNAWAY durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder

sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertriebspartnerschaft bei KANNAWAY behält sich KANNAWAY das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten der Brand Ambassador, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline oder von KANNAWAY führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Die Brand Ambassadeure gewähren KANNAWAY unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit ihrem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihnen im Rahmen ihrer Funktion als Brand Ambassadeure zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigen die Brand Ambassadeure durch die Unterzeichnung des Vertriebspartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung ihrer Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen durch KANNAWAY zum Zwecke der Werbung und des Marketings ebenso wie für unternehmensinterne Inhalte und Handlungen ein.

(2) Es ist den Brand Ambassadeuren nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen von KANNAWAY sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings von KANNAWAY anzufertigen und/oder zu verwenden.

§ 21 Datenschutz

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung von KANNAWAY zu finden.

(2) Sie können unsere Website anonym besuchen, bei jedem Webseitenzugriff übermittelt ihr Internet-Browser zwar standartmäßig folgende Daten an unseren Webserver: das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs, die Absender IP-Adresse, die angefragte Ressource, die http-Methode sowie den http-User-Agent-Header. Unser Webserver speichert diese Daten jedoch getrennt von anderen Daten, eine Zuordnung dieser Daten zu einer bestimmten Person ist uns dabei nicht möglich. Nach einer anonymen Auswertung zu statistischen Zwecken werden diesen Daten unmittelbar gelöscht.

(3) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, soweit die Brand Ambassadeure diese im Rahmen des Bestell- oder Registrierungsvorgangs freiwillig mitteilen. KANNAWAY verwendet die übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten) ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

(4) **Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformationen (z.B. per Newsletter) werden die personenbezogenen Daten der Brand Ambassadeure an Dritte, wie z.B. aber nicht nur die Buchhaltung, die auszahlende Bank oder Lieferanten weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist.** Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten der Brand Ambassadeure gelöscht. Daten, die aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden nach Abwicklung des Vertrages gesperrt, sofern die Brand Ambassadeure nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben.

(5) Die Brand Ambassadeure sind jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu ihren Daten sowie Änderung, Sperrung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen, außer dies gefährdet die Vertragserfüllung durch KANNAWAY. Sofern die Brand Ambassadeure weitere Informationen über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten wünschen oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der in § 1 genannten E-Mail-Adresse oder Postanschrift zur Verfügung.

(3) Diese Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von KANNAWAY einsehbar und abrufbar.

§ 22 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet KANNAWAY lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die KANNAWAY, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der KANNAWAY, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die KANNAWAY nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der KANNAWAY, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Bei KANNAWAY gesicherte Inhalte der Brand Ambassadeure sind für KANNAWAY fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

§ 23 Verjährung

(1) Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren für beide Parteien binnen 6 Monaten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Erkennbarkeit des Anspruchs. Gesetzliche Regelungen, die zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

§ 24 Einbeziehung des Vergütungsplanes

(1) Der KANNAWAY-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Vertriebspartnervertrages. Die Brand Ambassadeure müssen diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Brand Ambassador-Antrages an KANNAWAY versichern die Brand Ambassadeure zugleich, dass sie den KANNAWAY-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen haben und diesen als Vertragsbestandteil akzeptieren.

(3) KANNAWAY ist zu einer Änderung des KANNAWAY-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. KANNAWAY wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist ankündigen. Die Brand Ambassadeure haben das Recht, der Änderung des Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs sind die Brand Ambassadeure berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern sie den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigen, nehmen die Brand Ambassadeure die Änderung ausdrücklich an.

§ 25 GARANTIERTE ZUFRIEDENHEIT UND RÜCKGABE VON VERKAUFSHILFEN

(1) KANNAWAY bietet allen Kunden und Brand-Ambassadors eine Einhundert-Prozent (100 %)- Geld-Zurück-Garantie für dreißig Tage. Wenn ein Kunde ein Produkt gekauft hat und damit nicht zufrieden ist, so kann der Kunde eine Erstattung von seinem Brand-Ambassador verlangen. Der Brand-Ambassador wird alsdann das Produkt/die Produkte an KANNAWAY zwecks Erstattung des Großhandels-Kaufpreises retournieren. Sofern ein Brand-Ambassador nicht zu 100 % mit unseren Produkten zufrieden ist oder nicht imstande ist, diese zu verkaufen, so kann er die Ware(n) zwecks Erstattung zurücksenden, wenn diese innerhalb von 30 Tagen erworben wurden und sich im verkaufsfähigen Zustand befinden.

Sofern der Kauf auf Kreditkartenbasis erfolgte, wird die Erstattung auf dasselbe Konto gutgeschrieben. Das Unternehmen wird von der an den Brand Ambassador gezahlten Erstattung Provisionen, Boni, Rabatte oder sonstige Incentives in Abzug bringen, die

der Brand-Ambassador erhalten hat und die mit der retournierten Ware im Zusammenhang stehen.

(2) Freiwillige Vertragskündigung

Die Bitte eines Brand-Ambassadors auf Rückgabe seiner Verkaufshilfen oder Bestände zwecks Erstattung wird als Bitte auf freiwillige Kündigung des jeweiligen Brand-Ambassador-Business erachtet. Wenn ein Brand-Ambassador Verkaufshilfen oder Bestände retournieren möchte, die innerhalb des letzten 3-Monats-Zeitraums (oder wie durch geltendes Recht vorgegeben) erworben wurden, so wird das Unternehmen die Bestände und Verkaufshilfen zurückkaufen und der Associate's-Vertrag [Associate's Agreement] wird aufgelöst. Ein Brand-Ambassador kann nur Verkaufshilfen oder Bestände zurückgeben, die durch ihn selbst erworben wurden und sich im neuen sowie wiederverkaufsfähigen Zustand befinden.

Bei Erhalt der Verkaufshilfen bzw. Bestände werden dem Brand-Ambassador 90 % der Kosten der/des ursprünglichen Kaufpreise(s), darin nicht eingeschlossen Versand- und Bearbeitungsgebühren, zurückerstattet. Sofern der Kauf auf Kreditkartenbasis erfolgte, wird die Erstattung auf dasselbe Konto gutgeschrieben.

- a) Der Brand-Ambassador muss das Unternehmen darüber in Kenntnis zu setzen, dass er die Rückkaufs-Option von Verkaufshilfen und Beständen in Anspruch nehmen möchte. Dies hat innerhalb von 10 Tagen nach der Kündigungsmitteilung zu erfolgen.
- b) Alle nach dieser Bestimmung für eine Rückgabe vorgesehenen Produkte unterliegen der vorherigen Versandgenehmigung durch KANNAWAY. Dies hat durch Anruf beim Kundenservice [Customer Services Department] zu erfolgen.
- c) Der Brand-Ambassador wird dazu aufgefordert werden, Rechnungen vorzulegen, die die für die Rückgabe vorgesehenen Verkaufshilfen und Bestände ausweisen.
- d) Nach Genehmigung durch die Firma können die Rücksendungen ans Magazin der Firma Landmark Global geschickt werden. Diesen ist eine Rechnungskopie für jeden Artikel beizufügen.

(3) Rückgabeprozess

Sämtliche Rückgaben, ob durch einen Kunden oder einen Brand-Ambassador, sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Fordern Sie eine RMA (Return Merchandise Authorization [Warenrücksendegenehmigung]) von KANNAWAY an, indem Sie die unten stehenden Details nutzen.
- b) Verschicken Sie die Ware an Landmark Global Magazin.

- c) Legen Sie den retournierten Waren oder Leistungen eine Rechnungskopie bei. Eine solche Rechnung muss auf die RMA Bezug nehmen und den Rückgabegrund beinhalten.
- d) Schicken Sie das Produkt genau in der Herstellerverpackung wie bei Lieferung zurück.

Landmark Global
Świerkowa 1A
05-850 Bronisze
Poland

Emailadresse: supporteuropa@kannaway.com

Telefonnummer:

EN: +48 22 299 82 00
FR: +48 22 299 82 01
DE: +48 22 299 82 02
CZ: +48 22 299 82 03

PL: +48 22 299 82 04

Alle Rückgaben sind vorausbezahlt an KANNAWAY zu verschicken, da KANNAWAY keine unfreien Sendungen akzeptiert. KANNAWAY empfiehlt eine Warenrücksendung mit Sendungsverfolgung über UPS oder FedEx, da das Risiko des Versandverlusts einer retournierten Ware ausschließlich zu Lasten des Kunden oder Brand-Ambassadors geht. Wenn die retournierte Ware nicht beim KANNAWAY Distribution Center eingeht, liegt die Sendungsverfolgung in der Verantwortung des Kunden oder Brand-Ambassadors; es erfolgt keine Gutschrift.

§ 26 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von KANNAWAY unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem die Brand Ambassadors ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sofern die Brand Ambassadors Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in den Niederlande haben oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz von KANNAWAY (Niederlande).

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) KANNAWAY ist zu einer Änderung der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen zu

jeder Zeit berechtigt. KANNAWAY wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Die Brand Ambassadeure haben das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs sind die Brand Ambassadeure berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern sie den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigen, nehmen die Brand Ambassadeure die Änderung ausdrücklich an.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

(5) Jedwede Anforderungen eines Brand-Ambassadors hinsichtlich der Bereitstellung von Kopien für Rechnungen, Verträge, Downline-Activity-Berichte oder sonstige Aufzeichnungen/Berichte werden mit einer Gebühr von 1,00 \$ pro Kopie pro Seite in Rechnung gestellt. Diese Gebühr deckt die Versandkosten und die Zeit ab, die für die Dateisuche und das Erstellen von Aufzeichnungs-Kopien erforderlich ist.

Stand der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen: 18.01.2018